



Teilhabeplanung für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Umsetzungskonzept bis 2020

Beschluss des Kreistages Vorpommern-Greifswald
vom 10.07.2017



Impressum

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dezernat II
Stabsstelle Integrierte Sozialplanung
Verfasser: Dr. Peter Heller



Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	4
Teil 1: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen	5
Teil 2: Teilhabe an Arbeit	7
Teil 3: Wohnen	10
Teil 4: Tagesstruktur und Alltagsgestaltung	11
Teil 5: Konsequenzen aus der Umsetzung des BTHG für die Organisationsentwicklung der Kreisverwaltung	14
Finanzielle Auswirkungen der geplanten Maßnahmen	17
Zeitliche Struktur zur Umsetzung der Maßnahmen	18
Anlagen	19
Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Aktualisierung von Bestandszahlen)	19
Übersicht der Leistungstypen im Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen	32



Vorbemerkung

Im September 2015 beschloss der Kreistag Vorpommern-Greifswald den Berichtsteil dieser Teilhabeplanung, verbunden mit der Auflage zur Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes. Im Laufe der Jahre 2016 und 2017 fanden diverse Gespräche in drei Arbeitsgruppen zwischen der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung, Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachbereiche, freier Träger der Behindertenarbeit und dem Behindertenbeirat statt, in denen die zunächst aus dem Situationsbericht von 2015 gezogenen Vorschläge zur Entwicklung der Behindertenhilfe im Landkreis kritisch geprüft, überarbeitet und teilweise neu formuliert wurden. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle für ihre intensive Mitarbeit und ihre zahlreichen Hinweise herzlich gedankt. Parallel zu diesen Diskussionen entstand das neue Bundesteilhabegesetz. Dessen Impulse sollten selbstverständlich Berücksichtigung finden. Da der Prozess seiner Einführung eben erst begonnen hat, werden sich weitere Implikationen für unsere kreisliche Planung ergeben.

Das vorliegende Dokument schlägt ein Maßnahmenpaket vor, mit welchem die Orientierungen der UN-Behindertenkonvention zur inklusiven Gestaltung der Lebensbedingungen von Menschen in Verbindung mit den Forderungen und Ermöglichungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Bedingungen in unserem Landkreis Anwendung finden sollen. Je nach Charakter der Maßnahme kann der inklusive oder der integrative Aspekt im Vordergrund stehen. Es wird u.a. angeregt, im Rahmen einer Entwicklergruppe näher zu bestimmen, was inklusives Wohnen ausmacht. Von dieser Diskussion werden Impulse für die Beschreibung weiterer Lebensbereiche unter dem Gesichtspunkt der Inklusion ausgehen.

Der Fokus des vorliegenden Umsetzungskonzeptes richtet sich entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten des Landkreises auf die Gruppe der Empfänger von Eingliederungshilfen. Wir gehen aus von den im Bericht von 2015 aufgezeigten Handlungserfordernissen, leiten daraus Ziele ab und füllen diese mit umsetzbaren und abrechenbaren Maßnahmen. Soweit zutreffend, wird ihr Bezug zum Haushalt 2018/2019 dargestellt.

Da der Prozess der Erarbeitung dieses Umsetzungskonzeptes mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich erwartet, halten wir es für angebracht, einige der im Bericht von 2015 dargestellten Zahlen und Tendenzen, welche die Verantwortung des Landkreises berühren zu aktualisieren (Anlage). Dabei beschränken wir uns auf die Situation von Menschen mit Schwerbehinderungen sowie auf die Lage der beim Sozialamt registrierten Empfänger von Eingliederungshilfen, ohne allerdings noch einmal auf die Bandbreite der Leistungsarten einzugehen, da es gegenüber 2015 hierzu noch keine grundlegenden Veränderungen gibt.



Teil 1: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen

Handlungserfordernisse

- A) Häufiger als angeborene Behinderungen sind milieubedingte Entwicklungsverzögerungen und Lernstörungen. Bleiben diese unerkannt oder werden sie erst mit Verspätung behandelt, entstehen dem Kind Schwierigkeiten in seiner geistigen und sozialen Entwicklung, aus denen sich Hindernisse für seinen gesamten Bildungsweg ergeben. Diese Gefahren sind zum Teil abwendbar bzw. zu mildern. Der rechtliche und finanzielle Rahmen dafür ist gegeben. Er muss im Interesse der umfassenden Lebenserfüllung der Kinder genutzt werden. Mit Blick auf die Folgekosten einer eigentlich abwendbaren oder wenigstens in ihren Auswirkungen zu mildernden Beeinträchtigung sind Investitionen in die frühe Hilfeleistung wirtschaftlich geboten. Insbesondere sind auch die individuellen milieubedingten Ursachen von kindlichen Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen zu identifizieren. Hilfsaktivitäten für die beeinträchtigten Kinder müssen begleitend auch die Verbesserung der individuellen Milieuersachen der Beeinträchtigungen anstreben.
- B) Übergänge innerhalb des Hilfesystems dürfen nicht als Brüche erlebt werden. Das setzt das frühzeitige kontinuierliche Zusammenwirken von Eltern, Medizinern, Pädagogen und Leistungsträgern voraus. Die Koordination der Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche muss über das Ende der Schulzeit fortwirken.
- C) Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat 2016 beschlossen, ab Schuljahr 2017/2018 bis zum Jahr 2023 in einem ersten Schritt die teilweise Umsetzung einer inklusiven Schulbildung vorzunehmen. Die Umsetzung soll mit Augenmaß und unter Einbeziehung der Betroffenen erfolgen. Eine erfolgreiche schulische Inklusion bedarf sowohl personeller als auch räumlicher Voraussetzungen, die derzeit an vielen Schulen noch nicht gegeben sind. Darüber hinaus darf das angestrebte Inklusionsziel auch nicht als Dogma verstanden werden, denn lt. UN-Behindertenrechtskonvention haben das Kindeswohl und die Effektivität der Förderung und nicht die Förderungsstruktur die höchste Priorität. In diesem Rahmen unterstützt der Landkreis grundsätzlich und gemäß seiner gesetzlichen Zuständigkeiten das Inklusionskonzept der Landesregierung.
- D) Am 31.12.2016 lebten 340 ursprünglich in Vorpommern-Greifswald ansässige Menschen mit Behinderungen in vollstationärer Betreuung außerhalb des Landkreises, mitunter in sehr großer Entfernung von ihrer Heimatregion. Gründe für diese Auslagerungen sind zum Teil Therapieziele, die nur in Abgrenzung von bisherigen Umwelten erreichbar sind, zum Anderen spiegelt sich hierin aber auch die Begrenztheit der Aufnahmekapazitäten innerhalb des Landkreises, insbesondere dann, wenn Betreuungsbedarfe zu decken sind, welche kleine Einrichtungen erfordern. Unter den auswärts Wohnenden waren am Stichtag 24 Kinder unter 15 Jahren und 7 minderjährige Jugendliche. Anfragen zur stationären Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erreichen die Verwaltung ständig. Um diesen zu entsprechen und dabei den Kontakt zu den Herkunftsfamilien aufrechterhalten zu können, fehlen auf dem Gebiet des Landkreises derzeit geeignete Aufnahmemöglichkeiten.

Ziel 1

Frühzeitige Einleitung von Hilfen

Der Förderbedarf eines jeden Kindes mit Entwicklungsverzögerungen soll spätestens bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres flächendeckend erkannt und den Erziehungsberechtigten verständlich gemacht worden sein. Sie werden bei der Einleitung von Hilfen durch Fachkräfte öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützt. Dieser Prozess ist verwaltungsseitig im Zusammenhang der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) zu koordinieren.



Maßnahmen

- a) Der Landkreis trägt zur Stabilisierung und zum Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ bei, indem er sich ab dem 1.1.2018 mit ca. 25.000 € an diesem bundesgeförderten Projekt beteiligt. Verantwortlich: Jugendamt
- b) Im Rahmen der Familienbildung erhalten Eltern Impulse, was altersgerechte Entwicklung bedeutet und wie die Entwicklungen des eigenen Kindes einzuschätzen sind. Ferner werden Wissen und Fertigkeiten vermittelt adäquat auf potentielle Entwicklungsverzögerungen zu reagieren. Dabei können Eltern gut über Kitas mit Familienbildungsangeboten erreicht werden – die Kita-Besuchsquote der 3 bis 6 Jährigen liegt bei etwa 97 %. Für eine Umsetzung derartiger Angebote wurden in den vergangenen Jahren bereits vielzählige Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen des Bundesprogramms „Elternchance II“ zu Elternberatern und -begleitern qualifiziert. Um weitere Fachkräfte für diese Ausbildung zu gewinnen unterstützt das Jugendamt diese Qualifizierung auch weiterhin. Für ein Tätigwerden im Rahmen der Elternberatung und -begleitung fehlt bisher noch eine solide Finanzierungsgrundlage. Daher werden die bisher dafür genutzten Landesmittel durch etwa 2000 Euro aus Kreismitteln aufgestockt, so dass Seitens der Kitas möglichst unkompliziert Gelder für Umsetzung von Familienbildungsangeboten abgerufen werden können. Verantwortlich: Jugendamt
- c) Der Babybesuchsdienst des Gesundheitsamtes („Babywillkommensbesuche“) hat sich bei der frühzeitigen Erkenntnis von milieubedingten Entwicklungsrisiken und Hilfebedarfen in unserem Landkreis bisher sehr bewährt. Auf Grund der geringen personellen Besetzung mit einer Kinderkrankenschwester (2015 für 30 Stunden pro Woche, 2016/2017 10 Stunden pro Woche) konnte der Einsatz bisher vorzugsweise nur im Bereich Anklam und Wolgast erfolgen. Dieses Modell soll in den nächsten Jahren auf weitere Standorte (Pasewalk, Greifswald, Insel Usedom) ausgeweitet werden.
- d) Eltern mit vorübergehenden und andauernden seelischen Beeinträchtigungen und deren Kinder erhalten ein mit den oben genannten Hilfen abgestimmtes Unterstützungs- und Vermittlungsangebot, welches Hilfen im Krisenfall sowie die Vermittlung in anschließende Unterstützungsnetzwerke regelt wie z.B. kurzfristige stationäre Aufnahme in Kliniken, Eltern-Kind-Gruppe für den regelmäßigen Austausch psychiatrienerfahrener Eltern oder Angebote zum Eltern-Kind Wohnen. Verantwortlich: Psychiatriekoordinatorin in Zusammenarbeit mit Jugendamt und Sozialamt

Ziel 2

Koordinierte Fallbegleitung

Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten während ihrer schulischen Entwicklungsphase sollen abgestimmte Hilfen aus verschiedenen Bereichen ihrer Lebenswelt, insbesondere bei der Bewältigung von biografischen Übergängen oder Veränderungen erhalten. Es soll dazu ein Kommunikationssystem entstehen, an dem die Erziehungsberechtigten sowie alle wesentlichen Verantwortungsträger beteiligt sind.

Maßnahmen

- a) Etablierung und Nutzung der vom Inklusionsrat konzipierten regionalen Fallausschüsse zur Einleitung koordinierter Hilfen in besonders schwierigen Fällen. Die Koordination und Moderation der Fallausschüsse erfolgt durch das Jugendamt.
- b) Einsatz von Integrationshelfern entsprechend den Empfehlungen des Inklusionsrates auf der Grundlage der Integrierten Teilhabeplanungen (ITP) der zuständigen Fachämter. Sofern Betreuung in der Freizeit durch Integrationshelfer zu erbringen ist, soll geprüft werden, inwieweit diese Leistung in Anlehnung an § 116 (2, 3) SGB IX n.F. mehreren Kindern bzw. Jugendlichen gleichzeitig zukommen kann. Verantwortlich: Jugendamt und Sozialamt



Ziel 3

Betreuung von Kindern in Einrichtungen und Pflegefamilien

Die vollstationäre Betreuung von Kindern mit Behinderungen soll nach Möglichkeit in Wohnortnähe der Herkunftsfamilien erfolgen. Die Aufnahme in Pflegefamilien ist zu bevorzugen.

Maßnahmen

- a) Erweiterung der Platzkapazität für den Leistungstyp A.10 des Landesrahmenvertrages (LRV) in den Kalenderjahren 2018 und 2019. Die Standorte sollen im Landkreis räumlich verteilt sein und einen Schulbesuch mit akzeptablem Fahraufwand ermöglichen. Verantwortlich: Sozialamt
- b) Bei der Einrichtung neuer Betreuungsplätze des Leistungstyps A.10 soll deren Kombination mit Leistungen nach dem SGB XI ermöglicht werden. Verantwortlich: Sozialamt
- c) Die Akquise von Pflegefamilien für geistig, körperlich u. mehrfach behinderte Minderjährige ist zu intensivieren. Die Arbeitsgemeinschaft „Pflegekinder“ des Jugend- und des Sozialamtes überarbeitet in diesem Zusammenhang die Arbeitsgrundlagen des Landkreises zur Bewertung der Einstufung von Pflegekindern. Verantwortlich: Jugendamt und Sozialamt

Teil 2: Teilhabe an Arbeit

Handlungserfordernisse

- E) Menschen mit Beeinträchtigungen sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, in angemessener Weise am Arbeitsleben teilzunehmen und so einen Teil der Mittel ihres Lebensunterhaltes zu erwirtschaften. Dazu gehören sowohl Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Erwerbsfähigkeit als auch die Erschließung von Beschäftigungsangeboten. Die Werkstätten für behinderte Menschen leisten einen unverzichtbaren Beitrag, um die Einlösung dieser Forderung sicher zu stellen. Die Aufnahme in eine Werkstatt ein Schritt, der erst gegangen wird, wenn alle anderen vorstellbaren Möglichkeiten der Integration in Tätigkeitsfelder ausgeschöpft wurden. Zugleich bemühen sich die Werkstätten, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu ermöglichen. In wie weit dies gelingen kann, hängt zum einen von Art und Schwere der Beeinträchtigung ab, aber auch von der Bereitschaft der Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen aufzunehmen. Es kommt darauf an, Instrumente zu entwickeln bzw. nutzbar zu machen, welche die Interessen beider Seiten verbinden.
- F) Der Besuch der Förderschule führt zu keinem den Regelschülern vergleichbaren Schulabschluss und damit zu keiner formalen Berufsreife. Der Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (ehemals „Schule zur individuellen Lebensbewältigung“ – SiL) führt in der Regel in den Eingangsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Absolventen der anderen Förderschulzweige durchlaufen zunächst berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Danach verzweigen sich die Wege. Optionen sind die Berufsausbildung, weitere Maßnahmen oder ebenfalls die WfbM. Ob diese Wege dem Einzelfall angemessen sind und optimal genutzt werden, hängt in hohem Maße von der Qualität der Unterstützung ab, welche die Jugendlichen jeweils erhalten. Um optimale Hilfe zu ermöglichen muss im Zusammenwirken der Institutionen verhindert werden, dass sich die „Spuren“ der Hilfebedürftigen mit dem Ende der Schulzeit verlieren.



Ziel 4

Angemessene Einbindung Jugendlicher und junger Volljähriger mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder starken Verhaltensauffälligkeiten nach Schulabschluss

Gegenüber diesen Jugendlichen und jungen Menschen sind beim Übergang von der Schule ins Arbeitsleben Betreuung und Beziehungsarbeit zu intensivieren, um ihre Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Maßnahmen

- a) Im Laufe des voraussichtlich vorletzten Schuljahres des hilfebedürftigen Jugendlichen ist festzulegen, wie der Übergang von der Schule ins Arbeitsleben individuell gestaltet werden soll. Der Landkreis bringt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit und mit seinen gesetzlichen Möglichkeiten in die diesbezüglichen Kooperationen aus Schulen, der Bundesagentur für Arbeit, freien Trägern und potenziellen Arbeitgebern ein. Ab 1.1.2018 erfolgt dies im Rahmen der Teilhabekonferenzen gem. §19 SGB IX n.F.. Ggf. sollen die Fallausschüsse des Inklusionsrates angerufen werden, um Lösungsstrategien vorzuschlagen.
- b) Im Rahmen des Arbeitsbündnisses „Jugend und Beruf“ trägt der Landkreis zur Schaffung geeigneter Schnittstellenkonzepte beim Übergang in nachschulische Entwicklungen bei. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung des Projektes „Jugend Stärken im Quartier“ (JUSTiQ) für junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren mit besonderem Hilfebedarf am Übergang Schule – Beruf (verantwortlich: Jugendamt) sowie die spezifische Einbeziehung von Förderschulen in die Brancheinformationstage des Landkreises (verantwortlich: SG Bildung und Schulentwicklung).
- c) Der Landkreis regt an, ein Angebot der Tagespflege für junge Menschen zu schaffen, das mit Maßnahmen der EGH kombiniert ist. Es richtet sich an Personen, welche bisher in Fördergruppen nach Leistungstyp A.7 aufgenommen wurden, ohne dessen Zielstellung, auf eine Tätigkeit in der WfbM vorzubereiten, gerecht werden zu können. Verantwortlich: Fallmanagement des Sozialamtes
- d) Um einen Betreuungs- und Bildungsbruch bei Jugendlichen in betreuten Wohnformen zu vermeiden und einen fließenden Übergang in Ausbildung und Berufsleben zu ermöglichen, sollen in die Alltags- und Wohnbetreuung rehabilitative Elemente aufgenommen werden, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kostenträgern zu konzipieren sind. Verantwortlich: Jugendamt und Fallmanagement des Sozialamtes in Zusammenarbeit mit der Psychiatriekoordinatorin

Ziel 5

Mehr und vielfältigere Beschäftigungsangebote für Menschen mit erheblichen Leistungsminderungen außerhalb von Werkstätten

Maßnahmen

- a) Der Landkreis unterstützt die Schaffung von Zuverdienstmöglichkeiten im Sinne der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen¹ als niederschwelliges Arbeitsangebot für erwerbsgeminderte Leistungsempfänger. Er hält ab dem dritten Quartal 2017 einen ständigen Ansprechpartner für Gemeinden, freie Träger der Wohlfahrt und Partner aus der Wirtschaft zu diesem Thema im Sozialamt bereit². Verantwortlich: Leiter Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Psychiatriekoordinatorin.

¹ <http://www.bag-if.de/zuverdienst/>

² Finanziell ist die Nutzung von Zuverdienstmöglichkeiten durch Leistungsempfänger nach dem SGB XII gegenwärtig wenig lukrativ. Auf Grund §82 Abs.3 SGB XII behalten diese Leistungsempfänger nur 30% des selbst erarbeiteten Geldes. Empfänger von SGB II und Werkstattmitarbeiter sind dem gegenüber besser gestellt.



Ziel 6

Brücken aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Werkstätten wirken als öffentlich geförderte Partner des Landkreises durch ein professionelles Eingliederungs- und Rehabilitationsmanagement, durch die Gestaltung von Arbeitsbedingungen und durch Möglichkeiten der Erprobung auf dem ersten Arbeitsmarkt darauf hin, dass ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Nutzung bestehender Förderinstrumente erfolgen kann – z.B. durch die Schaffung von Außenarbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätzen. Es müssen jedoch Regelungen gefunden werden, um mehr Festanstellungen auf dem Ersten Arbeitsmarkt erzielen zu können. Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, welche diesem Ziel derzeit entgegenstehen, sollen vom Landkreis auf der landespolitischen Ebene thematisiert werden. Zusammen mit Partnern in Politik und Verwaltung soll nach praktikablen Lösungen gesucht werden. Die Instrumente des SGB IX n.F. sind verstärkt und kreativ anzuwenden.

Maßnahmen

- a) In den Prüfberichten zur Anlage H des Landesrahmenvertrages wird ab 2018 dargestellt, inwiefern es seitens der Werkstätten gelungen ist, das Ziel der Vermittlung in den Ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Künftige Teilhabeplanungen sollen die Ergebnisse auswerten. Verantwortlich: Leiter Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung.
- b) Für Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Unternehmen müssen Angebote und Anreize geschaffen werden, um Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt und nachhaltige Beschäftigung und Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Dazu sind die ab 2018 verfügbaren gesetzlichen Instrumente „Unterstützte Beschäftigung“, „Budget für Arbeit“ oder die Nutzung anderer Leistungsanbieter (§§ 55, 60 und 61 SGB IX n.F.) zu erproben. Der Teilhabebericht 2020 bis 2025 weist aus, wie dies bis dahin gelungen ist. Verantwortlich: Leiter Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Psychiatriekoordinatorin und der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung
- c) Der Landkreis prüft unter Einbeziehung der Träger der Werkstätten und zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Kommunalen Sozialverband (KSV), wie Risiken und soziale Nachteile abgewendet werden können, welche Mitarbeiter von WfbM durch die Annahme von Arbeitsverhältnissen auf dem Ersten Arbeitsmarkt eingehen.³ Der Leiter des Sozialamtes beruft dazu im 3. Quartal 2017 eine Entwicklergruppe „Arbeit“, die zusammen mit dem KSV entsprechende Vorschläge erarbeitet. Verantwortlich: Leiter Sozialamt
- d) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass der mit der Schaffung von Außenarbeitsplätzen ggf. verbundene Mehraufwand durch geeignete Regelungen im Landesrahmenvertrag Ausgleich findet. Es müssen aufwandsbezogene Vergütungssätze entwickelt werden. Ein angemessener Personalschlüssel für die Assistenzleistungen durch die Werkstätten ist sicher zu stellen. Die Entwicklergruppe „Arbeit“ erarbeitet bis zur Fachkonferenz im 2. Quartal 2018 (s. Maßnahme e) dazu einen geeigneten Vorschlag. Verantwortlich: Leiter Sozialamt
- e) Um die unter obiger Zielstellung definierten Maßnahmen umzusetzen, ist eine fachliche Verständigung zwischen dem Landkreis, der Bundesagentur, dem KSV und den Trägern der Werkstätten im Landkreis zu regelnden Fragen erforderlich. Im 2. Quartal 2018 soll dazu eine gemeinsame Fachkonferenz stattfinden, auf welcher die Regelungsbedarfe in

³ Z. Z. droht u.U. eine Schlechterstellung: Man verdient auf 1. AM nicht so viel, um ohne ergänzende Leistungen auszukommen, erwirbt häufig geringere Rentenansprüche als bei der Arbeit in einer Werkstatt, übernimmt aber Risiken. Z.B. ist die Rückkehr behinderter Menschen in die Werkstatt bei Problemen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. bei Insolvenz oder Kündigung), derzeit nur bedingt möglich, da unbesetzte Plätze nur kurzfristig weiter finanziert werden können.



ihrer Komplexität beschrieben und Lösungsalternativen vorgestellt werden. Die Fachkonferenz ist durch Fachgespräche auf der Arbeitsebene vorzubereiten. Sofern sich aus der Problemanalyse Regelungsbedarfe ergeben, die auf übergeordneter Ebene verhandelt werden müssen, wendet sich der Landkreis gemeinsam mit der Bundesagentur und dem KSV an diese. Verantwortlich: Leiter Sozialamt in Zusammenarbeit mit Stabsstelle Integrierte Sozialplanung

Teil 3: Wohnen

Handlungserfordernisse

- G) Ein erheblicher Teil der Einwohner des Landkreises mit Beeinträchtigungen lebt zunächst selbständig bzw. im familiären Umfeld und erhält dort die ggf. erforderliche Unterstützung. Mit zunehmendem Lebensalter – sowohl der Hilfebedürftigen als auch der Helfenden – kann der Fall eintreten, dass dies nicht mehr möglich ist und professionelle Angebote werden in Anspruch genommen. Dieser Wechsel erfolgte in der Vergangenheit etwa mit Erreichen des 50. Lebensjahres. Inzwischen ist die Tendenz erkennbar, dass dieser Schritt zunehmend bereits in jüngeren Jahren erfolgt. Dahinter steht das wachsende Selbstständigkeitsbestreben von Menschen mit Beeinträchtigungen, das durch die UN-Behindertenkonvention gestützt wird. Diesem zu entsprechen ist u.a. ein Auftrag an die Kommunen. Dass dieses möglichst individuell und nahe dem bisherigen Wohnort stattfinden kann, ist ein zu akzeptierender Wunsch der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen. Dabei zeigt sich jedoch ein Widerspruch bei der Verteilung von Wohnmöglichkeiten: Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit fordert von Trägern die räumliche Konzentration ihrer Angebote, während im Sinne der Inklusion mehr dezentralisierte kleine Einheiten gebraucht werden. Zu beobachten ist bereits, dass junge Menschen mit Behinderungen, die bisher auf der Insel Usedom lebten, in der vertrauten Umgebung keine geeigneten und bezahlbaren Wohnmöglichkeiten finden und so zum Umzug veranlasst sind.

Ziel 8

Erweiterung des selbständigen Wohnens:

Das Angebot zum unterstützten und barrierefreien Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigungen soll jederzeit dem steigenden Bedarf entsprechen. Bis zum Jahr 2020 werden pro Jahr zusätzliche Wohnmöglichkeiten für 60 bis 70 Personen benötigt. Dem wachsenden Bedürfnis nach Betreuung in der Häuslichkeit soll im Rahmen der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit nachgekommen werden (vgl. §104 SGB IX n.F.). Beim Neu- und Umbau von Wohngebäuden sollen Gesichtspunkte der Barrierefreiheit von vornherein Beachtung finden.

Ziel 9

Erweiterung des ambulant betreuten Wohnens gegenüber dem stationären:

Die Schaffung neuer Wohnmöglichkeiten bezieht sich vornehmlich auf den ambulanten Bereich. Der Bestand an stationären Plätzen soll im Rahmen der veränderten Gesetzlichkeit bedarfsdeckend erhalten bleiben. Der Landkreis strebt im Rahmen seiner Beratungspflicht die Übersicht über alle im Kreisgebiet aktuell vorhandenen Angebote zum betreuten Wohnen an. Die Entscheidung über die Nutzung einer Wohnform soll im Rahmen der Teilhabeplan-Konferenz durch alle Beteiligte unter Beachtung fachlicher Standards, des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen sowie des Wirtschaftlichkeitsgebots erfolgen. Einzubeziehen sind dabei die im Einzelfall erforderlichen komplementären Unterstützungsleistungen, wie z.B. hauswirtschaftliche Hilfe.

**Ziel 10****Verbleib in Wohnortnähe:**

Um die sozialen Kontakte der Hilfebedürftigen aufrecht zu erhalten, soll das Angebot an ambulanten Wohnformen unter Berücksichtigung des Verbleibs in Wohnortnähe erfolgen. Die Freiheit der Wahl des Lebensmittelpunkts soll bei Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleistet werden.

Maßnahmen zu den Zielen 8-10

- a) Die Stabsstelle Integrierte Sozialplanung beobachtet die Entwicklung der tatsächlichen und der voraussichtlichen Zahlen zu Übergängen ins professionell unterstützte Wohnen sowie von Neuzugängen in die Eingliederungshilfe und meldet auffällige Veränderungen an die Leistungserbringer. Die Stabsstelle Integrierte Sozialplanung erbittet gleichzeitig von den Leistungserbringern regelmäßig Informationen über die quantitative und qualitative Entwicklung der Nachfragen. Dieser Informationsaustausch erfolgt in der Regel im Laufe des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres mit Blick auf das jeweils zurückliegende Jahr, um rechtzeitig auf eventuelle Bedarfsentwicklungen reagieren zu können.
- b) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen soll das Sozial- und Jugend-Servicesystem (SoJuS) des Landkreises genutzt werden. Beginn: Januar 2018. Verantwortlich: Stabsstelle Integrierte Sozialplanung in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Controlling des DII

Ziel 11**Inklusive Gestaltung des betreuten Wohnens unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit**

Im Sinne der UN-Behindertenkonvention sind Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe aller am Zusammenleben der Gemeinschaft zu schaffen. Beeinträchtigungsbedingte räumliche Isolation ist zu vermeiden. Diese Forderung kann jedoch mit Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit kollidieren. Es wird immer wieder zu diskutieren sein, was unter „Inklusion“ im konkreten Fall zu verstehen ist. Die erfahrungsgeladene Definition von Standards für inklusives Wohnen soll dabei Orientierungen liefern.

Maßnahmen

- a) Entwicklung von Standards für inklusives Wohnen (einschließlich der Gestaltung des Wohnumfeldes bzw. Sozialraums und der tagesstrukturierenden Angebote) im kommunikativen Prozess zwischen Leistungserbringern, Leistungsberechtigten und Leistungsträgern im Rahmen einer Entwicklergruppe „Standards inklusives Wohnen“. Berufung durch Leiter Sozialamt im 3. Quartal 2017. (*Vorschlag: Leitung der Entwicklergruppe: Frau Heller-Scheunemann*)
- b) Schrittweise Aufnahme der entwickelten Standards für inklusives Wohnen in das System der Qualitätssicherung des Landkreises ab Januar 2018, verbunden mit Regelung zur personellen Absicherung der Prüfaufgaben ab 2019.
Verantwortlich: Leiter Sozialamt

Teil 4: Tagesstruktur und Alltagsgestaltung**Handlungserfordernisse**

- H) Wer in seiner Fähigkeit, sich selbst Ziele zu geben und diese zu verfolgen beeinträchtigt ist, braucht dabei angemessene Hilfe. Tagesstrukturierende Angebote sollen beitragen, Kompetenzen zu erhalten und soziale Integration zu fördern. Soll das Konzept der Inklusion greifen, müssen behinderte Menschen diese Angebote in ihrem alltäglichen Leben-



sumfeld vorfinden. „Die **Inklusion** von Menschen mit Behinderung in ihren Sozialraum geschieht nicht automatisch. Sie bedarf

- der **aktiven Beteiligung** der Menschen und Institutionen im Sozialraum im Sinne eines sich selbst entwickelnden Gemeinwesens
- der **barrierefreien Zugänglichkeit** von Einrichtungen und Diensten, damit auch Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen im Sozialraum agieren können,
- der **Räume für Kommunikation und Begegnung** und
- der **professionellen Brückenbauer** in das Gemeinwesen sowie Prozessmoderatoren.“⁴

Ziel 12

Mehr und spezifische Tagesangebote:

Angebote der Tagesbetreuung für selbständig und ambulant betreut wohnende Menschen sind sozialraumbezogen und bedarfsentsprechend unter Nutzung der Leistungstypen A.7, B.1, C.6 und E.4 des Landesrahmenvertrages, so weit möglich auch in Kombinationen untereinander, ggf. in Verbindung mit der Tagespflege, oder mit niederschweligen Formen wie Begegnungsstätten, mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit vorzuhalten. Zum Erhalt bzw. zur Förderung der Eigenständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer ist eine personenspezifische Flexibilisierung der Anwesenheitsregelungen anzustreben. Den Bedürfnissen der Altersgruppen 25 bis 50 ist in gesonderter Weise Rechnung zu tragen.

Maßnahmen

- a) Sozialraumkonferenzen unter Beteiligung der Amts- und Gemeindeverwaltungen und der vor Ort tätigen Leistungserbringer zur aktuellen Versorgungssituation mit und möglichen Erweiterung von Tagesangeboten in Regie der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung und im Zusammenwirken mit dem Fallmanagement des Sozialamtes, dem Gesundheitsamt und der Psychiatriekoordinatorin ab dem dritten Quartal 2017.
- b) Entwicklung von wirtschaftlich tragfähigen und fachlich gesicherten flexiblen Modellen der Tagesstrukturierung durch eine ämterübergreifende Entwicklergruppe „Tagesstruktur“. Berufung durch DII im dritten Quartal 2017
- c) Erarbeitung eines Versorgungsstrukturplans zur Tagesbetreuung auf der Grundlage der erfüllten Maßnahmen a und b durch die Stabsstelle Integrierte Sozialplanung in Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement des Sozialamtes, dem Gesundheitsamt, der Psychiatriekoordinatorin und der Entwicklergruppe „Tagesstruktur“. Vorlage im Sozialausschuss im zweiten Quartal 2018.
- d) Einrichtung von tagesstrukturierenden Angeboten für suchtkranke Menschen in Greifswald, Anklam und Wolgast inclusive Fahrdienst bis 2020. In 2018 soll im ersten Schritt ein Angebot in Anklam entstehen. Dabei kann der Leistungstyp C.6 des Landesrahmenvertrages in Anwendung kommen, sofern sich keine geeignetere Möglichkeit im Sinne des Inklusionsgedankens anbietet.

Ziel 13

Angebote für ehemalige Werkstattmitarbeiter

Menschen mit Beeinträchtigungen, die altersbedingt aus den Werkstätten ausgeschieden sind, sollen **mehr** Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angeboten werden. Dazu gehören tagesstrukturierende Angebote in Wohnheimen, Begegnungsstätten und in ambulanter Betreuung. Diese sollen entsprechend der Art und Schwere der Beeinträchtigung differenziert sein. Der Leistungstyp A.2 des Landesrahmenvertrages ist zur Umsetzung dieses Ziels zu nutzen.

⁴ Stadt Ulm, S.116



Maßnahmen

- a) Die Überleitung ehemaliger Werkstattmitarbeiter in Nachsorgestrukturen erfolgt auf der Grundlage eines Teilhabepplans, in der Regel im Rahmen einer Teilhabekonferenz. Dabei sollen Festlegungen getroffen werden, welche mindestens den Erhalt erworbener Kompetenzen unterstützen. *Verantwortlich: Fallmanager(innen) des Sozialamtes*
- b) Erweiterung der tagesstrukturierenden Angebote für altgewordene ehemalige Werkstattmitarbeiter(innen) im Umfeld ihrer Wohnstätten im Rahmen des Leistungstyps A.2 entsprechend den Festlegungen der ITP. Das Fallmanagement des Sozialamtes prüft in Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht, inwiefern diese Forderung erfüllt wird.
- c) Der Landkreis prüft in Abstimmung mit dem KSV, inwiefern zur besonderen Förderung in Einzelfällen individuelle Zuschläge zur Maßnahmepauschale vereinbart werden können. *Verantwortlich: Leiter Sozialamt*
- d) Der Landkreis nimmt Einfluss auf den KSV und das Land MV, um eine Erweiterung des Betreuungsschlüssels für den Leistungstyp A.2 zu erreichen. *Verantwortlich: Leiter Sozialamt*

Ziel 14

Ergänzende unabhängige Beratung

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, wohnortnah professionelle Beratung in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen und ebendort alle sie im Zusammenhang ihrer Behinderung bewegenden Bedürfnisse zu artikulieren.

Maßnahmen

- a) Der Landkreis gewährleistet die Erfüllung seiner Beratungspflicht gem. § 106 SGB IX (BTHG). Er hält die erforderliche Zahl von entsprechend qualifizierten Fachkräften vor und bietet zusammen mit den Amts- und Gemeindeverwaltungen Sprechstunden außerhalb seiner Verwaltungsstandorte an. *Verantwortlich: Amtsleiter im DII*
- b) Der Landkreis unterstützt darüber hinaus im Rahmen der Neugestaltung seiner Beratungslandschaft die Einrichtung von ergänzenden unabhängigen Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen im Sinne des §32 SGB IX (BTHG). *Verantwortlich: Leiter Sozialamt*

Ziel 15

Menschen mit Beeinträchtigungen sollen auf dem Territorium des Landkreises barrierefreie Verkehrsbedingungen und Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Einrichtungen vorfinden.

Maßnahmen

- a) Der Landkreis prüft in Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Verkehrsbetrieben regelmäßig die Verkehrsinfrastruktur unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit. Schwerpunkte bilden dabei zunächst der ÖPNV und die An- und Abfahrwege von Werkstattbeschäftigten und Besucher(innen) von Tagesstätten. *Verantwortlich: Stabsstelle Beteiligungen*
- b) Die Kreisverwaltung prüft die Barrierefreiheit der durch den Landkreis dauerhaft genutzten Immobilien und erstellt einen Plan zur Umsetzung von Gestaltungsmöglichkeiten bis Dezember 2017. *Verantwortlich: Amt für Immobilienmanagement*
- c) Die Kreisverwaltung schafft bis Ende 2017 die Voraussetzungen, um amtliche Schriftstücke im Bedarfsfall in Braille-Schrift erstellen zu können. *Verantwortlich: Hauptamt*



- d) Die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wird auf der Grundlage der Zuarbeiten aus den genannten Fachämtern sowie aus den Städten und Gemeinden regelmäßig in der Teilhabeplanung des Landkreises bewertet – erstmalig in der Planung 2020 bis 2025.
Verantwortlich: Stabsstelle Integrierte Sozialplanung

Teil 5: Konsequenzen aus der Umsetzung des BTHG für die Organisationsentwicklung der Kreisverwaltung

Handlungserfordernisse

- I) Zurzeit betreut eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter im Bereich Eingliederungshilfen 250 bis 300 Fälle, hinter denen etwa 400 Personen stehen. Daraus ergibt sich heute bereits eine sehr hohe Arbeitsbelastung, welche die schrittweise Absenkung der Fallzahlen je VZE wünschenswert sein lässt. Da die Neuregelung der Einkommens- und Vermögensgrenzen im neugefassten SGB IX eine Erweiterung der Zahl der Leistungsberechtigten mit sich bringen wird, ist die Erweiterung des Personalbestands in diesem Bereich geboten. Die vorgesehene stärkere Verzahnung von Leistungen des Pflgerechts mit denen der Eingliederungshilfe zieht eine Erweiterung des Kompetenzprofils der Beschäftigten durch Weiterbildung nach sich.
- J) Die Komplexität der Aufgabenstellungen, die sich aus dem BTHG ergeben, erfordert die Überarbeitung zahlreicher bisher geltender amtsinterner Arbeitsgrundlagen bzw. entsprechende Neuentwicklungen. Im Interesse der Qualitätssicherung, aber auch bei der Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen oder bei der ämterübergreifenden Zusammenarbeit, empfiehlt sich die verbindliche Anwendung eines Informations- und Wissensmanagements.
- K) Der Gedanke der Inklusion ist ein Vorschlag zu einem gesellschaftlichen Miteinander, das keine Ausgrenzung von Menschen auf Grund von äußeren Merkmalen kennt. Seine Umsetzung kann durch gesetzliche Vorgaben unterstützt, durch diese allein aber nicht durchgesetzt werden. Dem Landkreis obliegt es, Schrittmacher wünschenswerter gesellschaftlicher Entwicklungen auf seinem Territorium zu sein. Seine Verwaltung ist ein Betrieb, der die schrittweise Einführung inklusiver Arbeitsweisen und Arbeitsumgebungen vorleben kann.

Ziel 16

Gemäß §97 SGB IX (BTHG) soll der Landkreis eine dem steigenden Bedarf der Zielgruppe und ihrer voraussichtlichen quantitativen Erweiterung entsprechende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Umsetzung des BTHG vorhalten und für die adäquate Weiterbildung der Stelleninhaber(innen) und planmäßigen Nachrücker(innen) sorgen.

Maßnahmen*

- a) Die Personalstellenzahl im Bereich der Eingliederungshilfe ist ab 2018 entsprechend der zu erwartenden Erweiterung der Fallzahl zu erweitern. Der Fallschlüssel soll auf weniger als 250 Fälle je Vollzeitkraft abgesenkt werden.
Verantwortlich: Leiter Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Controlling DII
- b) Anhebung der Vollzeitstellenzahl der Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager im Sozialamt in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fallzahlen und der Entwicklung der Aufgabenprofile bei der Umsetzung des BTHG und der Teilhabeplanung.
Verantwortlich: Leiter Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Controlling DII

*Diese Maßnahmen sind zahlenmäßig näher zu untersetzen, wenn eine realitätsnahe Abschätzung des künftigen Aufgabenumfangs und der Fallzahlenentwicklung möglich geworden ist.



Ziel 17

Geregelter Informationsfluss innerhalb der Verwaltung zu ungedeckten Bedarfen von Leistungsbeziehern sowie zu Regelungen und Initiativen

Maßnahmen

- a) Amtsintern angewendete Verfahrensregelungen (Richtlinien, Anweisungen, Festlegungen u.ä.) werden in definierten Ordnern nach einheitlichem Muster digital abgelegt und sind auf Antrag amtsfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises zugänglich.
Verantwortlich: Amtsleiter im DII in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung und dem SG Organisation
- b) Die in den ITP festgestellten individuellen Bedürfnisse sowie die tatsächlich eingeleiteten Maßnahmen sind digital zu erfassen und der Sozialplanung zum Zwecke der Identifizierung von ungedeckten Bedarfen zur Verfügung zu stellen.
Verantwortlich: Fallmanagement des Sozialamtes in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Integrierte Sozialplanung

Ziel 18

Der LK sorgt für eine inklusive Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beachtet die Interessen von Beschäftigten mit Beeinträchtigungen.

Maßnahmen

- a) Bestellung eines/einer Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX (BTHG) durch die Landrätin im 1. Quartal 2018
- b) Der Inklusionsbeauftragte erarbeitet zusammen mit dem Personalrat und der Behindertenvertretung Vorschläge zur inklusiven Gestaltung von Arbeitsumgebungen und Arbeitsabläufen



**Finanzielle Auswirkungen der geplanten Maßnahmen
Übersicht zu den im Haushalt 2018/2019 zu berücksichtigenden Kosten**

Ziel und Maßnahme	Kurzbeschreibung	zuständiges Amt	Rechtsgrundlage	Finanzierungsquelle	Kosten in 2018 in Euro	Kosten in 2019 in Euro	Anmerkung
1a	Bundesprojekt Frühe Hilfen	Jugend- und Sozialamt	Förderprogramm Bund	Kreishaushalt (ergänzende Finanzierung)	Ca. 25.000	Ca. 25.000	
1b	Qualifikation Elternberater	Jugend- und Sozialamt	RL Familienbildung LK VG	Landesmittel	ca. 2000	ca. 2000	
2b	Integrationshelfer	Jugend- und Sozialamt	§35a SGB VIII bzw. §54 SGB XII; Rechtsanspruch, wenn fachärztliches Gutachten vorliegt	Kreishaushalt	derzeit beim JA geplant: 900 T€	offen	z.Z. 46 Fälle n. SGB VIII, 92 n. SGB XII
3c	Weitere Akquise von Pflegefamilien für behinderte Kinder	Jugend- und Sozialamt	RL LK VG gem. §33 i.V.m. §39 SGB VIII	Kreishaushalt	z.Z. nicht bezifferbar		
3a	Weitere Plätze nach Leistungstyp A.10 LRV	Jugend- und Sozialamt	§54 SGB XII i.V.m. LRV	Kreishaushalt und Landesmittel	z.Z. nicht bezifferbar		Kostensatz 89,10 € pro Platz und Tag
4d	Tagespflege für junge Menschen	Jugend- und Sozialamt	Pflegegrad nach PSG und §53 SGB XII	Kreishaushalt und Pflegekasse	z.Z. nicht bezifferbar		
12d	Einrichtung von tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Suchtkrankheiten in Anklam, Wolgast und Greifswald	Jugend- und Sozialamt	§53f. SGB XII i.V. m. LT C.6 LRV	Kreishaushalt und Landesmittel	z.Z. nicht bezifferbar		Kostensatz 40 € pro Platz und Tag bei LT C.6
13b	Erweiterung Tagesstruktur i.V. m. LT A.2 und als Zuschlag zur MN-Pauschale in Einzelfällen	Jugend- und Sozialamt	§53f. SGB XII i.V. m. LT A.2 LRV	Kreishaushalt und Landesmittel	z.Z. nicht bezifferbar		
14b	unabhängige Beratung	Jugend- und Sozialamt	Vereinbarung zw. Land MV u. LK VG über Modellprojekt Beratungslandschaft	Kreishaushalt und Landesmittel aus Modellprojekt Beratungslandschaft	Ca. 31.000	Ca. 31.000	
7a	Fachkonferenz Integration in Arbeit	Stabsstelle Int. SP			1.000		
12a	Sozialraumkonferenzen Tagesangebote	Stabsstelle Int. SP			600		



Zeitliche Struktur zur Umsetzung der Maßnahmen

Ziel und Maßnahme	Kurzbeschreibung	zuständig	2017	2018		längerfristig	
			3. Quartal	1. Quartal	2. Quartal		
5a	Benennung Ansprechpartner(in) zu Zuverdienstmöglichkeiten	Leiter Sozialamt	x				
6c	Berufung Entwicklergruppe „Arbeit“		x				
11a	Berufung Entwicklergruppe „Standards inklusives Wohnen“		x				
12b	Berufung ämterübergreifender Entwicklergruppe „Tagesstruktur“.	Dezernent D II	x				
15c	Amtliche Schreiben in Braille-Schrift	Hauptamt	x				
15b	Prüfung Barrierefreiheit in KV-Immobilien	SG Immobilienmanagement	x				
17a	Info-System Dokumente	Amtsleiter im DII /SG Organisation	x				
12a	Sozialraumkonferenzen Tagesstruktur	Stabsstelle Integrierte Sozialplanung	x	x			
17b	Datenerfassung zu ITP	FM /Stabsstelle Sozialplanung		x			
18a	Berufung Inklusionsbeauftragter	Landrätin		x			
8-10a	Informationsaustausch Wohnbedarf	Stabsstelle Integrierte Sozialplanung		x			
8-10b	Einführung SoJus			x			
6e	Fachkonferenz Brücken in den Arbeitsmarkt					x	
12c	Versorgungsstrukturplan zur Tagesbetreuung					x	
13c,d	Gespräch KSV zum LT A.2	Leiter Sozialamt			x		
12d	Tagesangebot f. Suchtkranke in Anklam				x		
12d	Tagesangebot f. Suchtkranke in Greifswald						in 2019
12d	Tagesangebot f. Suchtkranke in Wolgast						in 2020
16a	Absenkung Fallschlüssel						Ab 2018
16b	Anhebung Stellenzahl FM						Ab 2019
15d	Bewertung Barrierefreiheit in THP		Stabsstelle Integrierte Sozialplanung				2019



Anlage:

Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Aktualisierung von Bestandszahlen)

Im Sinne der UN-Behindertenkonvention differenziert das neue Bundesteilhabegesetz zwischen Behinderung und Beeinträchtigung. „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist (§2 Abs.1 SGB IX (BTHG)).“ Liegt ein Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent vor, spricht das Gesetz von einer Schwerbehinderung (§2 Abs.2 SGB IX (BTHG)).

Die Gesamtheit der im Landkreis lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen ist statistisch unbekannt. Das Statistische Landesamt MV veröffentlicht in zweijährigem Abstand Daten zum Bestand an Menschen mit Schwerbehinderungen. Die Datenbank des Landkreises enthält Angaben zu Menschen, die Leistungen zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten. Die folgende Darstellung ist also bezogen auf diese beiden Ausschnitte selektiv. Doch diese Beschränkung ist hinreichend, da sich die Handlungsmöglichkeiten des Landkreises im Wesentlichen auf den Personenkreis der Empfänger von Eingliederungshilfen beziehen. Menschen mit Schwerbehinderungen sind wesentlich zahlreicher als jene. Viele von ihnen kommen aber im Laufe ihres Lebens in die Situation, Eingliederungshilfen in Anspruch zu nehmen.

Menschen mit Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts

Im Jahr 2015 waren im Land MV 180.828 Personen als schwerbehindert registriert. Das entspricht einem Anteil von 11 % an der Gesamtbevölkerung. Gegenüber 2011 ist die Zahl der Schwerbehinderten um 8,9 Prozent gestiegen. Für etwa 2% waren in den vergangenen Jahren Unfälle oder Berufskrankheiten verantwortlich, die übrigen Beeinträchtigungen entfielen auf sonstige, mehrere oder nicht bekannte Ursachen. Die krankheitsbedingten Ursachen sind in den vergangenen Jahren am stärksten angestiegen (2011: 76%; 2015: 78 %). Von den Behinderungsarten sind die körperlichen am häufigsten, auf seelisch- geistige Behinderungen entfielen 15 % im Jahr 2015, auf hirnorganische Störungen ca. 10 %. 22 % der Schwerbehinderten waren mit einem Grad von 100 % eingestuft, ca. 30 % mit einem Grad von 50%. Diese Zahlen waren in den letzten Jahren relativ stabil. Die Statistik zeigt, dass mit zunehmendem Alter Schwerbehinderungen häufiger auftreten. Im Jahr 2013 waren 47 %, im Jahr 2015 49 % ab 65 Jahre alt. Unter den Landkreisen hatten 2015 der LK Mecklenburgische Seenplatte und der LK Vorpommern-Greifswald die höchsten absoluten Zahlen an Schwerbehinderten zu verzeichnen.



Land Mecklenburg-Vorpommern: Menschen mit Schwerbehinderungen am 31.12.2015 nach Altersgruppen, und nach Kreisen

Alter von ... bis unter ...Jahren	Land MV	Rostoc k	Schwerin	Meckl. Seenplat- te	LK Rostoc k	Vor- pom- mern- Rügen	Nord- west- mecklen- burg	Vor- pom- mern- Greifs- wald	darun- ter HGW	Ludwigs- lust- Parchim
Unter 6	492	54	34	71	80	66	56	58	22	73
6 - 15	2.459	341	155	423	320	305	220	315	77	380
15 - 18	1.037	130	54	178	173	131	97	127	30	147
18 - 25	2.502	293	159	477	306	321	222	408	93	316
25 - 35	7.900	942	589	1.510	824	1.104	670	1.234	323	1.027
35 - 45	8.955	1.057	592	1.730	955	1.250	818	1.388	320	1.165
45 - 55	22.816	2.105	1.335	4.623	2.430	3.324	2.081	3.680	630	3.238
55 - 60	20.196	1.675	1.104	4.305	2.027	2.833	1.915	3.422	576	2.915
60 - 62	9.977	814	613	2.149	991	1.385	888	1.676	274	1.461
62 - 65	16.510	1.350	987	3.494	1.638	2.334	1.535	2.773	471	2.399
65 und mehr	87.984	10.806	7.014	15.691	8.864	12.833	7.747	14.010	3.053	11.019
gesamt	180.828	19.567	12.636	34.651	18.608	25.886	16.249	29.091	5.869	24.140

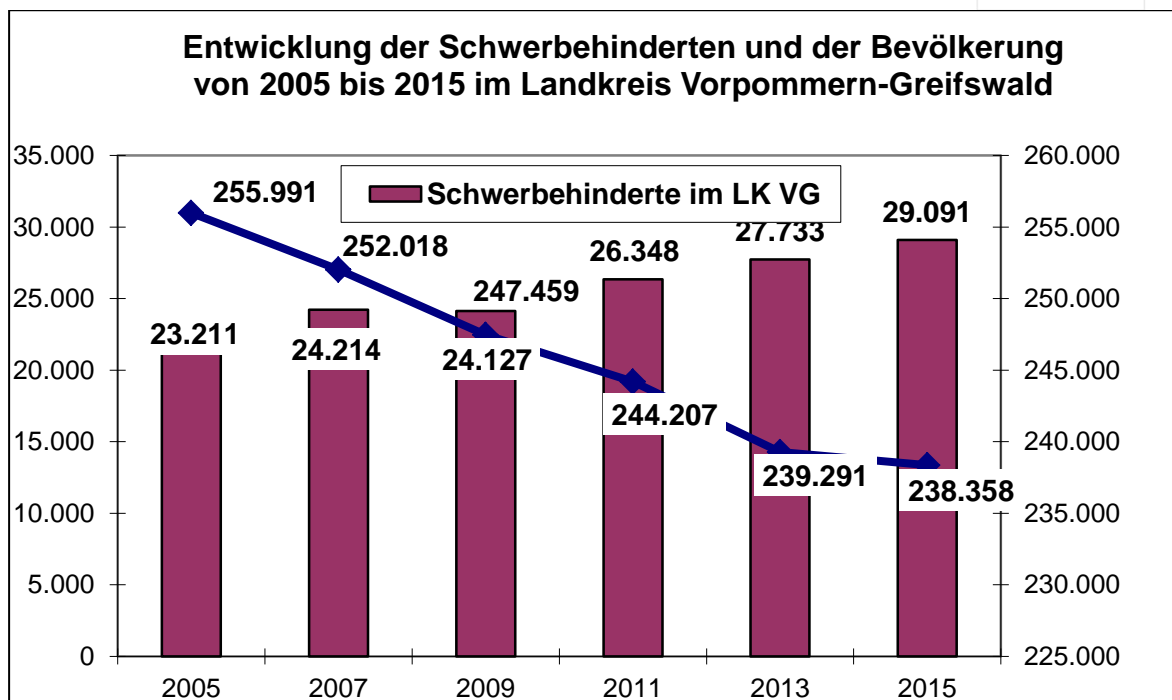
Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2015

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald stieg die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderungen von 2005 bis 2015 von 23.211 auf 29.091 an. Die Bevölkerung im Territorium reduzierte sich hingegen von fast 256.000 auf 238.358. Der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung hat sich damit von 9,1 auf 12,2 Prozent erhöht. Im Zeitraum 2011 bis 2015 nahm die Zahl der Schwerbehinderten um 9,5 % zu.⁵ Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren schon auf Grund der Altersstruktur voraussichtlich fortsetzen.

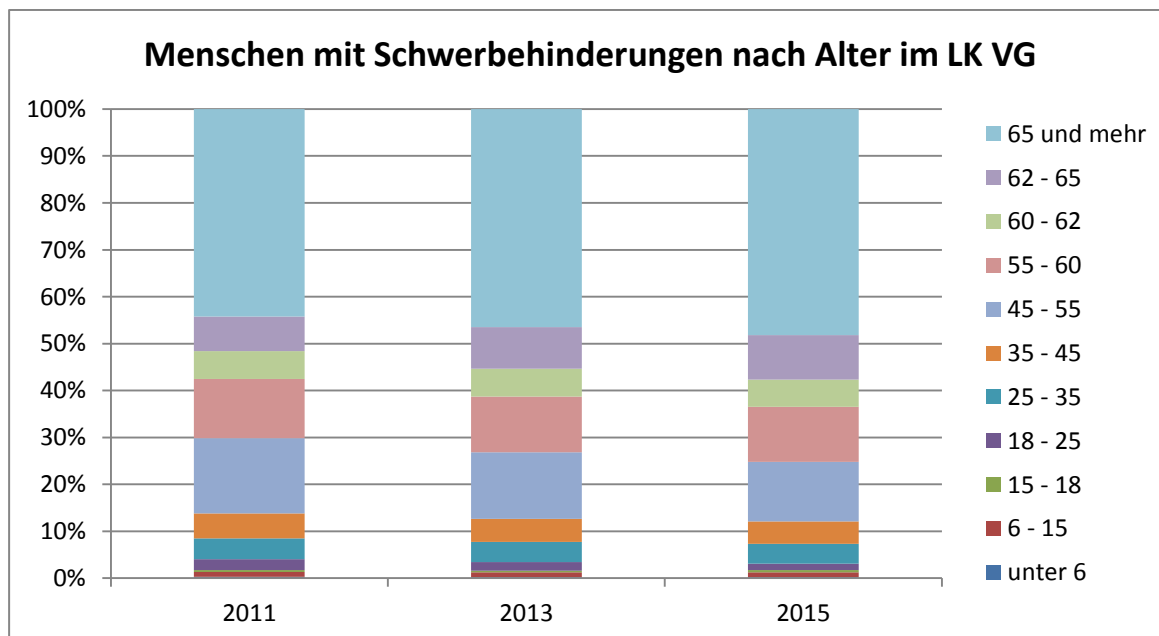
Der Anstieg von Schwerbehinderten im Landkreis von 2011 bis 2015 kommt vor allem durch die über 65jährigen zu Stande. Bis einschließlich 2020 wird diese Altersgruppe weiteren Zuwachs um etwa 4400 Personen durch die 60 bis 65jährigen aus 2015 erhalten. Weitere 3400 Menschen werden in den darauf folgenden fünf Jahren in diese Altersphase nachrücken. Bei einer jährlichen Sterblichkeitsquote von 1,5 Prozent (bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Kreises) und einer den nicht behinderten Menschen gleich gestellten Lebenserwartung ist mit einem Verlust von etwa 400 Menschen mit Behinderung pro Jahr zu rechnen⁶. Erst ab etwa 2023 wird dieser Zuwachs deutlich geringer.

⁵ Im Land M-V waren es 4%.

⁶ Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Gertz Gutsche Rümenapp: Kleinräumige Bevölkerungsprognose Vorpommern-Greifswald bis 2030, 2014



Wie im Land M-V insgesamt stieg der Anteil der Altersgruppe ab 65 Jahre in den letzten Jahren und umfasste 2015 ca. 48 % aller Schwerbehinderten. Die Altersverteilung bei den Schwerbehinderten im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird in den nachfolgenden Übersichten deutlich.



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2015



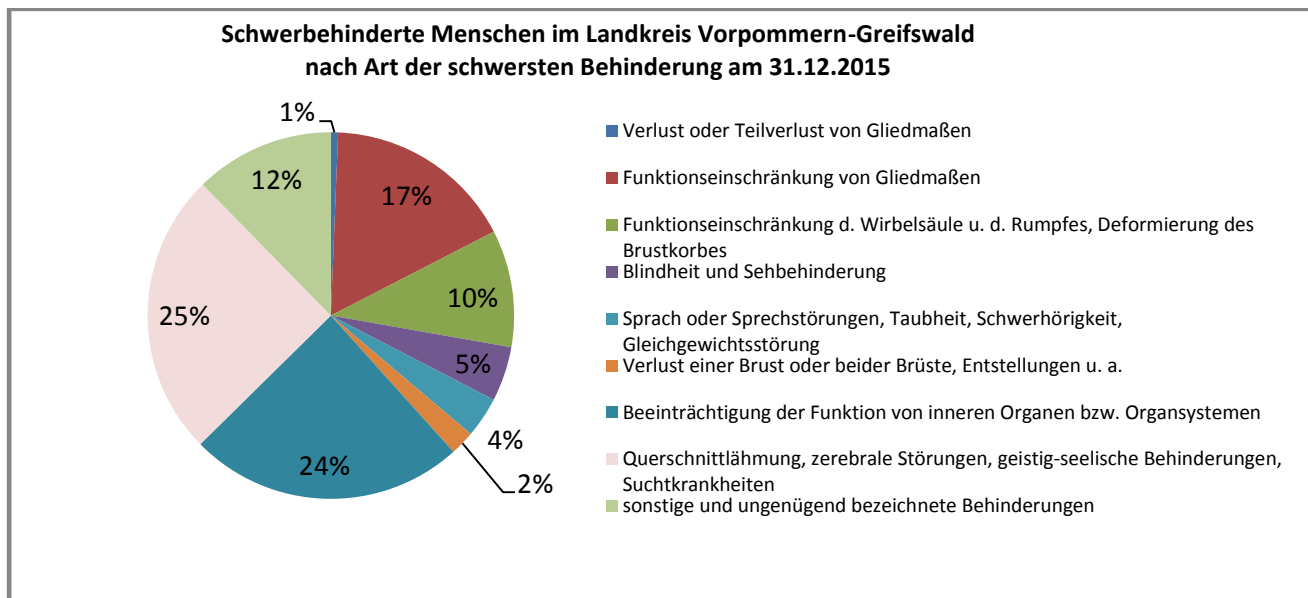
Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2011 bis 2015 nach dem Lebensalter

Alter	2011	2013	2015	2011-2013	2013-2015
unter 6	84	69	58	-15	-11
6 - 15	270	270	315	0	45
15 - 18	103	111	127	8	16
18 - 25	619	500	408	-119	-92
25 - 35	1165	1191	1234	26	43
35 - 45	1390	1368	1388	-22	20
45 - 55	4226	3939	3680	-287	-259
55 - 60	3339	3293	3422	-46	129
60 - 62	1550	1647	1676	97	29
62 - 65	1948	2458	2773	510	315
65 und mehr	11654	12887	14010	1233	1123
gesamt	26348	27733	29091	1385	1358

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern 2011, 2013 und 2015

Die Auswirkungen der Schwerbehinderung für die betroffenen Menschen können sehr unterschiedliche sein – von weitgehend gelingender Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an Erwerbsarbeit bis zu hochgradigem Unterstützungsbedarf. Deshalb müssen die verbreiteten Arten von Beeinträchtigungen betrachtet werden. Die Landesstatistik klassifiziert Personen mit Schwerbehinderungen nach der Art ihrer schwersten Beeinträchtigung. Diese Einschränkung verweist bereits auf den Umstand der Mehrfachbehinderungen, die hier nicht näher erfasst ist. Auch werden Wechselwirkungen mit Umweltfaktoren, durch welche Beeinträchtigungen erst zu Behinderungen werden, bei dieser Betrachtung nicht deutlich.

Die Verteilung der Arten von Beeinträchtigungen innerhalb des Landes M-V entspricht in etwa der innerhalb des Landkreises Vorpommern-Greifswald, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2015

Die Planungsräume I (Stadt Greifswald) und III (Ämter Am Peenestrom, Lubmin, Usedom-Nord und –Süd, Gemeinde Heringsdorf) weisen vergleichsweise die höchsten Anteile schwerbehinderter Einwohner auf. Ihre Dichte in Bezug auf die jeweilige Wohnbevölkerung (Anteil an je 1000 Einwohnern) ist im Süden des Landkreises jedoch höher als im Kreisdurchschnitt. Die Zahlen sind auch im Zusammenhang mit behinderungsspezifischen Verteilungen der Angebote zu sehen.



Sozialräumliche Verteilung und Verteilungsdichte von Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2015

	Einwohner 2015	Schwerbehinderte 2015		Schwerbehinderte je 1000 Ein- wohner im Jahresvergleich	
			In Prozent	2013	2015
Planungsraum I	57286	5869	20,2%	101	102
Planungsraum II	23252	2678	9,2%	108	115
Planungsraum III	55797	6429	22,1%	110	115
Planungsraum IV	34544	4256	14,6%	115	123
Planungsraum V	34028	4955	17,0%	136	146
Planungsraum VI	33451	4904	16,9%	136	147
LK VG	238358	29091	100%	116	122

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern 2013 und 2015

Empfänger von Eingliederungshilfen nach dem SGB XII⁷

Leistungen zur Eingliederungshilfe (EGH) können Menschen mit Behinderungen erhalten, „wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.... Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen“ (§53 Abs.1 und 3 SGB XII).

Empfänger von Eingliederungshilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern nach Kreisen 2015

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	in Prozent
Rostock	3.872	14,1%
Schwerin	1.689	6,2%
Mecklenburgische Seenplatte	5.326	19,4%
Landkreis Rostock	3.091	11,3%
Vorpommern-Rügen	3.731	13,6%
Nordwestmecklenburg	2.383	8,7%
Vorpommern-Greifswald	3.807	13,9%
Ludwigslust-Parchim	3.555	12,9%
Mecklenburg-Vorpommern	27.454	100,0%

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern 2015. Schwerin, 10.1.2017

Eingliederungshilfe kann in Einrichtungen oder außerhalb dieser erbracht werden. Sie kann einmalig oder laufend sein. Je nach Zählweise kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Das Statistische Amt MV schließt bestimmte Personengruppen aus der Zählung aus (s. Blatt 1 der angegebenen Quelle). U.a. deshalb unterscheidet sich der Gesamtwert aus der Statistik des Landkreises von dem des Landes. Zur Darstellung der einmaligen Leistungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden die ganzjährig kumulierten Zahlen heran gezogen, da es sich um relativ wenige Fälle handelt. Bei den laufenden Leistungen

⁷ Ab 1.1.2020 geht das Recht der Eingliederungshilfe in das SGB IX über.



kann es bei dieser Darstellungsweise zu Doppelzählungen kommen, wenn die Leistungsart im Laufe des Kalenderjahres wechselt. Deshalb ist die Darstellung anhand von Stichtagen für die laufenden Leistungen geeigneter.

Leistungsempfänger zur Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 bis 2016 (ganzjährig kumuliert)

Jahr	außerhalb von Einrichtungen		innerhalb von Einrichtungen		gesamt
	laufende Leistungen	einmalige Leistungen	laufende Leistungen	einmalige Leistungen	
2013	1119	11	2183	151	3464
2014	1192	6	2220	161	3579
2015	1280	17	2688	127	4112
2016	1355	20	2703	122	4200

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017

Von 2013 bis 2016 stieg die Gesamtzahl der Personen, die laufende Leistungen der EGH erhielten, bei ganzjähriger Betrachtung um etwa 700 an. Beim Stichtagsvergleich bewegen sich die Steigerungen zwischen knapp 300 (Dezember) und 500 (März). Bewirkt wurde diese Zunahme vor allem durch Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Kinder bis zum Schuleintritt in Frühförderung) sowie durch die Aufnahme älterer, bisher selbständig bzw. mit häuslicher Unterstützung lebender Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen. Letzteres erklärt auch die Zunahme von Menschen mit geistigen Behinderungen im Bestande der EGH.

Personen mit dauernden Leistungen zur EGH außerhalb von Einrichtungen nach Stichtagen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 bis 2016

Jahr	März	Juni	September	Dezember
2013	714	850	778	817
2014	875	844	805	886
2015	941	988	904	810
2016	1009	1088	988	973

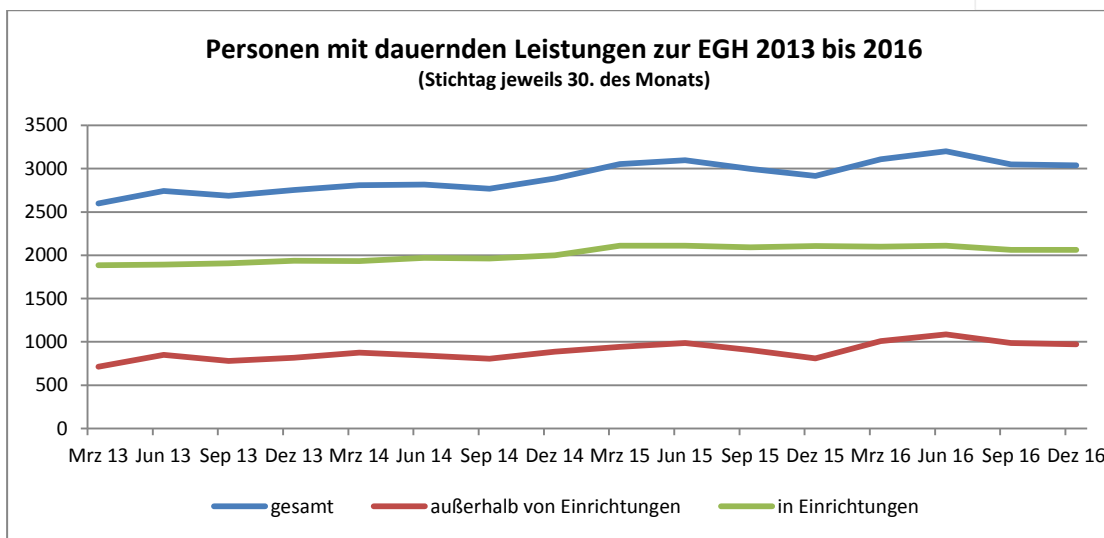
Personen mit dauernden Leistungen zur EGH in Einrichtungen nach Stichtagen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 bis 2016

Jahr	März	Juni	September	Dezember
2013	1884	1892	1908	1936
2014	1934	1971	1964	2000
2015	2110	2109	2092	2105
2016	2100	2112	2062	2064

Personen mit dauernden Leistungen zur EGH gesamt nach Stichtagen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 bis 2016

Jahr	März	Juni	September	Dezember
2013	2598	2742	2686	2753
2014	2809	2815	2769	2886
2015	3051	3097	2996	2915
2016	3109	3200	3050	3037

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017



Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017

Empfänger laufender Leistungen zur EGH nach Alter (Stichtag jeweils 30. des Monats)

	außerhalb v. Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Mrz 13	Dez 16	Mrz 13	Dez 16	Mrz 13	Dez 16
0 bis unter 3	32	42	*	3	34	45
3 bis unter 7	246	388	191	184	437	572
7 bis unter 15	27	83	10	22	37	105
15 bis unter 27	74	76	308	216	382	292
27 bis unter 50	186	205	916	1008	1102	1213
50 bis unter 65	124	144	435	575	559	719
65 bis unter 75	19	23	15	36	34	59
ab 75	6	12	7	20	13	32
Gesamt	714	973	1884	2064	2598	3037

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017

Empfänger laufender Leistungen zur EGH nach Art der Behinderung (Stichtag jeweils 30. des Monats)

	außerhalb v. Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Mrz 13	Dez 16	Mrz13	Dez 16	Mrz13	Dez 16
Blind /sehbehindert			3	5	3	5
Gehörlos / Hörbehindert	*	*	*	*	*	*
geistig	313	292	1290	1377	1603	1669
körperlich behindert	22	60	47	60	69	120
körperlich mehrfach behindert	6	8	60	74	66	82
psychisch/seelisch	225	236	321	309	546	545
suchtgeschädigt	20	27	12	14	32	41
fehlende Angaben	127	349	150	224	277	573
Gesamtergebnis	714	973	1884	2064	2598	3037

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017



Räumlich betrachtet zeigt sich die Zunahme der EGH-Fälle von 2013 bis 2016 in konzentrierter Form in Greifswald und in Ueckermünde. Ansonsten gibt es leichte Zu-, aber auch Rückgänge.

Empfänger von EGH am 30.3.2013 und am 30.12.2016 nach Regionen

	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamt	
	Mrz 13	Dez 16	Mrz 13	Dez 16	Mrz 13	Dez 16
Hansestadt Greifswald	121	231	424	448	545	679
Amt Jarmen-Tutow	30	39	4	8	34	47
Amt Landhagen	9	7			9	7
Amt Peenetal/Loitz	4	27	1	1	5	28
Amt Am Peenestrom	62	44	47	46	109	90
Amt Lubmin	11	8	0	3	11	11
Amt Usedom-Nord	14	12			14	12
Amt Usedom-Süd	17	15	105	106	122	121
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	23	24	3	1	26	25
Amt Anklam-Land	33	29	293	293	326	322
Amt Züssow	35	44	157	161	192	205
Hansestadt Anklam	56	55	42	44	98	99
Amt Am Stettiner Haff	32	39			32	39
Amt Torgelow-Ferdinandshof	45	49	102	76	147	125
Stadt Ueckermünde	43	76	147	221	190	297
Amt Löcknitz-Penkun	12	16	6	49	18	65
Amt Uecker-Randow-Tal	34	30	28	24	62	54
Stadt Pasewalk	68	78	247	258	315	336
Stadt Strasburg	18	23	0	62	18	85
LK VG	667	846	1606	1801	2273	2647

Empfänger von EGH am 30.3.2013 und am 30.12.2016 nach Planungsräumen

	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamt	
	Mrz 13	Dez 16	Mrz 13	Dez 16	Mrz 13	Dez 16
Planungsraum I	121	231	424	448	545	679
Planungsraum II	43	73	5	9	48	82
Planungsraum III	127	103	155	156	282	259
Planungsraum IV	124	128	492	498	616	626
Planungsraum V	120	164	249	297	369	461
Planungsraum VI	132	147	281	393	413	540
LK VG	667	846	1606	1801	2273	2647
außerhalb des LK	10	78	277	262	287	340
keine Angaben	37	49	1	1	38	50
Gesamtergebnis	714	973	1884	2064	2598	3037

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017

Von 2013 bis 2016 hat sich die Zahl der unterstützten wohnenden Bezieher von EGH um 220 auf rund 1900 erhöht. Das sind 70 bis 80 Zugänge pro Jahr. 1100 weitere EGH-Empfänger leben in eigener Häuslichkeit, d.h. selbständig, bei den Eltern oder anderen Bezugspersonen. Etwa ab dem 50. Lebensjahr steigt der Unterstützungsbedarf dieser Personen. Für 2017 zeichnet sich ein ähnliches Anwachsen des Bedarfs nach ambulantem oder stationärem Wohnen ab, wie in den Jahren zuvor. In den nächsten Jahren könnte sich dieser Trend auf Grund der Zunahme der älteren Jahrgänge verstärken. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass Menschen mit Behinderungen, die bisher außerhalb des Systems der Eingliederungshilfe waren, altersbedingt und auf Grund ihrer sozialen Situation in dieses kommen. Das bereits erkennbare Potenzial umfasst etwa 2000 Personen. Wie viele davon tatsächlich Leistungen beantragen werden, hängt von zahlreichen Faktoren ab und ist daher schwer einzuschätzen.

Weitere tabellarische Übersichten

Menschen mit Schwerbehinderungen nach Ämtern, Städten, amtsfreien Gemeinden und Alter

	u 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	65 ü	Gesamt	in Prozent
Hansestadt Greifswald	22	77	30	93	323	320	630	576	274	471	3053	5869	20,2%
Amt Jarmen-Tutow	.	6	4	9	23	33	148	134	49	103	510	1038	3,6%
Amt Landhagen	.	5	.	6	20	30	132	104	46	98	376	849	2,9%
Amt Peenetal/Loitz	.	8	5	11	23	38	109	87	59	76	372	791	2,7%
Amt Am Peenestrom	3	19	.	14	79	88	246	212	98	182	950	1917	6,6%
Amt Lubmin	3	11	4	9	19	39	152	114	65	113	524	1077	3,7%
Amt Usedom-Nord	.	10	.	5	26	44	93	101	63	96	595	1046	3,6%
Amt Usedom-Süd	3	6	.	4	37	68	165	165	53	131	638	1302	4,5%
Gem. Ostseebad Heringsdorf	.	6	.	7	23	33	112	107	64	106	625	1087	3,7%
Amt Anklam-Land	4	17	12	34	52	66	235	163	54	120	498	1283	4,4%
Amt Züssow	.	13	8	39	77	67	183	180	59	122	632	1423	4,9%
Hansestadt Anklam	.	15	.	17	90	71	140	181	88	132	807	1550	5,3%
Amt Am Stettiner Haff	.	8	.	22	48	50	166	201	108	155	643	1435	4,9%
Amt Torgelow-Ferdinandshof	.	26	.	25	82	102	271	244	138	190	990	2081	7,2%
Stadt Ueckermünde	.	11	.	21	73	81	214	205	93	145	590	1439	4,9%
Amt Löcknitz-Penkun	.	10	5	13	33	53	172	175	87	151	630	1369	4,7%
Amt Uecker-Randow-Tal	.	9	5	9	26	37	142	152	80	115	396	997	3,4%
Stadt Pasewalk	-	14	9	21	67	74	220	210	111	175	767	1668	5,7%
Stadt Strasburg	.	.	.	16	42	47	121	101	43	79	414	870	3,0%
LK VG addiert	52	272	97	375	1163	1341	3651	3412	1632	2760	14010	29091	
LK VG offiziell	58	315	127	408	1234	1388	3680	3422	1676	2773	14010	29091	100%

Menschen mit Schwerbehinderungen nach Planungsräumen und Alter

	u 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	65 ü	Gesamt	in Prozent
Planungsraum I	22	77	30	93	323	320	630	576	274	471	3053	5869	20,2%
Planungsraum II	5	19	11	26	66	101	389	325	154	277	1258	2678	9,2%
Planungsraum III	11	52	11	39	184	272	768	699	343	628	3332	6429	22,1%
Planungsraum IV	7	45	21	90	219	204	558	524	201	374	1937	4256	14,6%
Planungsraum V	3	45	4	68	203	233	651	650	339	490	2223	4955	17,0%
Planungsraum VI	4	34	20	59	168	211	655	638	321	520	2207	4904	16,9%
LK VG addiert	52	272	97	375	1163	1341	3651	3412	1632	2760	14010	28765	
LK VG offiziell	58	315	127	408	1234	1388	3680	3422	1676	2773	14010	29091	100%

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017, eigene Berechnungen

Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015 nach Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien) und nach Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden

	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktions-einschränkung		Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung	Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organ-systemen	Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	Gesamt*
		von Gliedmaßen	d. Wirbelsäule u. d. Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes							
Hansestadt Greifswald	30	1056	608	312	205	158	1385	1379	736	5869
Amt Jarmen-Tutow	9	175	123	47	29	10	236	297	96	1038
Amt Landhagen	4	140	119	28	15	41	223	161	93	849
Amt Peenetal/Loitz	6	132	72	48	25	13	203	203	84	791
Amt Am Peenestrom	12	347	183	101	62	40	463	465	228	1917
Amt Lubmin	4	211	108	29	22	25	289	229	139	1077
Amt Usedom-Nord	3	181	115	42	32	4	268	235	141	1046
Amt Usedom-Süd	5	261	109	43	36	33	321	308	151	1302
Gem. Ostseebad Heringsdorf	6	208	104	63	36	31	316	202	121	1087
Amt Anklam-Land	6	219	89	42	35	16	267	426	134	1283
Amt Züssow	5	260	141	45	42	19	317	398	158	1423
Hansestadt Anklam	12	282	134	87	56	28	372	404	175	1550
Amt Am Stettiner Haff	13	197	181	60	56	17	386	301	208	1435
Amt Torgelow-Ferdinandshof	11	320	206	112	91	36	535	491	265	2081
Stadt Ueckermünde	11	179	164	74	42	16	255	521	177	1439
Amt Löcknitz-Penkun	8	223	147	58	43	16	353	311	186	1369
Amt Uecker-Randow-Tal	6	133	121	19	29	9	264	246	124	997
Stadt Pasewalk	13	235	169	76	67	27	401	453	227	1668
Stadt Strasburg	7	104	82	60	38	12	201	253	113	870
LK VG addiert	171	4863	2975	1346	961	551	7055	7283	3556	29091
LK VG offiziell	185	4887	3007	1404	1042	629	7063	7286	3588	29091

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern 2015

Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015 nach Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien) und nach Ämtern, Städten und amtsfreien Gemeinden

	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktionseinschränkung		Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung	Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organ-systemen	Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	Gesamt*
		von Gliedmaßen	d. Wirbelsäule u. d. Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes							
Planungsraum I	30	1056	608	312	205	158	1385	1379	736	5869
Planungsraum II	19	447	314	123	69	64	662	661	273	2678
Planungsraum III	30	1208	619	278	188	133	1657	1439	780	6429
Planungsraum IV	23	761	364	174	133	63	956	1228	467	4256
Planungsraum V	35	696	551	246	189	69	1176	1313	650	4955
Planungsraum VI	34	695	519	213	177	64	1219	1263	650	4904
LK VG addiert	171	4863	2975	1346	961	551	7055	7283	3556	29091
LK VG offiziell	185	4887	3007	1404	1042	629	7063	7286	3588	29091
Planungsraum I	16,2%	21,6%	20,2%	22,2%	19,7%	25,1%	19,6%	18,9%	20,5%	20,2%
Planungsraum II	10,3%	9,1%	10,4%	8,8%	6,6%	10,2%	9,4%	9,1%	7,6%	9,2%
Planungsraum III	16,2%	24,7%	20,6%	19,8%	18,0%	21,1%	23,5%	19,8%	21,7%	22,1%
Planungsraum IV	12,4%	15,6%	12,1%	12,4%	12,8%	10,0%	13,5%	16,9%	13,0%	14,6%
Planungsraum V	18,9%	14,2%	18,3%	17,5%	18,1%	11,0%	16,7%	18,0%	18,1%	17,0%
Planungsraum VI	18,4%	14,2%	17,3%	15,2%	17,0%	10,2%	17,3%	17,3%	18,1%	16,9%
LK VG offiziell	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern 2015

Empfänger von EGH nach Wohnformen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 und 2016

	ambulant betreuten Wohnformen		Heime für geistig Behinderte		Heime für psychisch Behinderte		Heime für Suchtkranke		Summe 2013	Summe 2016
	Dez 13	Dez 16	Dez 13	Dez 16	Dez 13	Dez 16	Dez 13	Dez 16		
Hansestadt Greifswald	112	104	72	85	4	2	17	12	205	203
Amt Jarmen-Tutow	8	13					15	15	23	28
Amt Landhagen	2	1							2	1
Amt Peenetal/Loitz	4	5					8	5	12	10
Amt Am Peenestrom	14	21							14	21
Amt Lubmin	5	1					8	10	13	11
Amt Usedom-Nord	2								2	0
Amt Usedom-Süd	3	5	107	110					110	115
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	15	14							15	14
Amt Anklam-Land	8	7	68	76	40	40	14	13	130	136
Amt Züssow	2	10	90	94	3	2			95	106
Hansestadt Anklam	6	4							6	4
Amt Am Stettiner Haff	21	23					14	16	35	39
Amt Torgelow-Ferdinandshof	27	27			31	49			58	76
Stadt Ueckermünde	27	49	52	101		6	8	9	87	165
Amt Löcknitz-Penkun	4	3							4	3
Amt Uecker-Randow-Tal	27	19			17	10			44	29
Stadt Pasewalk	48	51	40	40					88	91
Stadt Strasburg	5	5	429	506					434	511
LK VG	340	362	858	1012	95	109	84	80	1377	1563
Planungsraum I	112	104	72	85	4	2	17	12	205	203
Planungsraum II	14	19					23	20	37	39
Planungsraum III	39	41	107	110			8	10	154	161
Planungsraum IV	16	21	158	170	43	42	14	13	231	246
Planungsraum V	75	99	52	101	31	55	22	25	180	280
Planungsraum VI	84	78	469	546	17	10			570	634
LK VG	340	362	858	1012	95	109	84	80	1377	1563
außerhalb des LK	29	43	193	214	69	68	24	17	315	342
keine Angaben	5	12							5	12
Gesamtergebnis	374	417	1051	1226	164	177	108	97	1697	1917

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017, eigene Berechnungen

Privat lebende Empfänger von EGH nach Alter und Region (Dez 2016) und vermutete Wechsel von Empfängern von EGH vom privaten ins unterstützte Wohnen im Laufe des Jahres 2017 und bis 2026

	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 und älter	Gesamt	vermutete Übergänge in 2017	bei jährlich gleichbleibender Zunahme wie in 2017 bis 2026	Bis 2026 erfolgte Übergänge bei Versetzung der Altersgruppen um 10 Jahre
Hansestadt Greifswald	79	101	54	46	5	1	286	14,94	149	234
Amt Jarmen-Tutow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amt Landhagen	0	0	1	0	1	0	2	0,16	2	10
Amt Peenetal/Loitz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amt Am Peenestrom	5	3	8	11	10	1	38	3,51	35	112
Amt Lubmin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amt Usedom-Nord	1	0	0	0	0	0	1	0,02	0	1
Amt Usedom-Süd	0	0	2	0	0	0	2	0,12	1	2
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	1	2	4	1	5	0	13	0,94	9	51
Amt Anklam-Land	50	77	24	12	0	0	163	7,22	72	102
Amt Züssow	35	32	11	0	0	0	78	2,93	29	46
Hansestadt Anklam	2	4	2	7	6	1	22	2,42	24	66
Amt Am Stettiner Haff	6	3	0	0	3	0	12	0,55	6	32
Amt Torgelow-Ferdinandshof	3	15	13	20	0	0	51	3,19	32	41
Stadt Ueckermünde	36	50	25	35	7	0	153	8,18	82	166
Amt Löcknitz-Penkun	0	0	1	0	1	0	2	0,16	2	10
Amt Uecker-Randow-Tal	4	0	0	4	6	3	17	3,7	37	60
Stadt Pasewalk	51	64	49	63	18	5	250	18,45	185	328
Stadt Strasburg	3	3	3	5	2	2	18	2,79	28	29
LK VG	276	354	197	204	64	13	1108	69,28	693	1288
Planungsraum I	79	101	54	46	5	1	286	14,94	149	234
Planungsraum II	0	0	1	0	1	0	2	0,16	2	10
Planungsraum III	7	5	14	12	15	1	54	4,59	46	165
Planungsraum IV	87	113	37	19	6	1	263	12,57	126	214
Planungsraum V	45	68	38	55	10	0	216	11,92	119	239
Planungsraum VI	58	67	53	72	27	10	287	25,1	251	427
LK VG	276	354	197	204	64	13	1108	69,28	693	1288

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPENControlling, Februar 2017, eigene Berechnungen

Übersicht der Leistungstypen im Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen

A.0	Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung/Hilfen für sinnes- und körperbehinderte Menschen
A.1	Wohnheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
A.2	Wohnheim für ältere Menschen (Rentner) mit wesentlichen geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
A.3	Trainingswohngruppe für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
A.4	Gruppengegliedertes Wohnheim, Schwerstpflge- und Förderheim für Kinder und Jugendliche mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
A.5	Gruppengegliedertes Wohnheim, Schwerstpflge- und Förderheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
A.6a und A.6b	Werkstatt für Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen (WfbM)
A.7	Fördergruppe für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)
A.8	Sonderkindergärten und Sondergruppen für sinnesbehinderte, körperbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder
A.9	Integrative Kindertagesstätten
A.10	Wohnheime/Wohngruppen für Kinder/Jugendliche und erwachsene Menschen mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und geistigen Behinderungen mit starken Verhaltensauffälligkeiten mit interner oder bei externer Tagesstruktur
A.11	Internate an Schulen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen
B.0	Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen
B.1	Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen
B.2	Psychosoziales Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen
B.3	Psychosoziale Wohngruppen für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/ Behinderungen
B.4	Psychiatrisches Pflegewohnheim für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen
B.5	Geschlossene Wohngruppe für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen
B.6	Zweigwerkstatt bzw. Außenstelle für Menschen mit psychischer Behinderung
C	Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Suchtkranke gem. § 53 SGB XII
C.1	Sozialtherapeutische Übergangsheime
C.2	Heime für chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholranke
C.3	Heime für nasse Alkoholranke
C.4	Nachsorgeeinrichtung für drogenabhängige Erwachsene
C.5	Nachsorgeeinrichtungen für Drogenabhängige mit Doppeldiagnosen (Psychose und Sucht)
C.6	Teilstationäre Einrichtungen – Tagesstätten
C.7	Einrichtung für Pflegebedürftige Alkoholranke
D	Leistungstypen im Bereich der Hilfen nach § 61 SGB XII
D.1	Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen (Pflegestufe „0“)
E	Leistungstypen im Bereich der Hilfen nach § 67 SGB XII
E.0	Allgemeine Ziele der Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)
E.1	Stationäre Betreuung in Übergangswohnheimen
E.2	Trainingswohngruppen in Übergangswohnheimen
E.3	Außenwohngruppen
E.4	Tagesstätten